

Schwyz, 29. November 2024

Kleine Anfrage KA 32/24: Umsetzung des „Verhüllungsverbotes im Kanton Schwyz“

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 12. November 2024 hat Kantonsrat Karl Camenzind folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Ab 01.01.2025 ist es schweizweit verboten, das Gesicht zu verhüllen. Das Verhüllungsverbot stellt die Polizeikorps vor Herausforderungen. So titelte das SRF Newsportal in einem Artikel vom 8. November 2024. Wer sein Gesicht verhüllt, kann künftig mit einer Busse von maximal 1'000 Franken gebüsst werden. Auslöser hierzu war die sogenannte „Burka-Initiative“, welche die Stimmbevölkerung 2021 angenommen hat. Der Bundesrat hat namentlich in Art. 2 Abs. 1 des „Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts“ erwähnt: Es ist verboten, das Gesicht an öffentlichen oder privaten Orten, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen, so zu verhüllen oder zu verbergen, dass die Gesichtszüge nicht erkennbar sind. Im Absatz 2 werden sogleich Ausnahmen des Verbotes aufgeführt wie als Beispiel zur Pflege des einheimischen Brauchtums usw.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Gesetzes ergeben sich für mich folgende Fragen:

- 1. Wie setzt der Kanton Schwyz dieses Bundesgesetz über das Verhüllungsverbot konkret um?*
- 2. Welche rechtlichen und organisatorischen Massnahmen müssen getroffen werden, um das Verbot effektiv durchzusetzen?*
- 3. Gibt es Absprachen oder Kooperationen mit den anderen Zentralschweizer Kantonen zur einheitlichen Umsetzung resp. werden gemeinsame Vorgehensweisen oder Kooperationsabkommen erarbeitet, um eine konsistente Anwendung des Verhüllungsverbotes in der Zentralschweiz zu gewährleisten?*

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Sicherheitsdepartements

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» wurde am 7. März 2021 von Volk und Ständen angenommen. Umgesetzt wurde der neue Verfassungsartikel im Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG). Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. November 2024 beschlossen, die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Wer ab Jahresbeginn an einem öffentlich zugänglichen Ort in der Schweiz sein Gesicht verhüllt, wird somit neu mit einer Busse von maximal Fr. 1000.-- bestraft. Keine Anwendung findet das BVVG an Bord von zivilen Luftfahrzeugen im In- und Ausland sowie in Räumlichkeiten, die dem diplomatischen und konsularischen Verkehr dienen. Ausgenommen von dem Verbot sind Gesichtsverhüllungen: in Sakralstätten; zum Schutz und zur Wiederherstellung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit von Dritten; zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit; zum Schutz vor klimatischen Bedingungen; zur Pflege des einheimischen Brauchtums; bei künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen; zu Werbezwecken. Sofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden, kann die zuständige Behörde Gesichtsverhüllungen an öffentlichen Orten bewilligen, wenn die Gesichtsverhüllung zur Ausübung der Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit für den eigenen Schutz notwendig ist oder die Gesichtsverhüllung eine Form der bildlichen Meinungsäusserung darstellt.

2.2 Wie setzt der Kanton Schwyz dieses Bundesgesetz über das Verhüllungsverbot konkret um?

Das BVVG ist in den Kantonen direkt anwendbar. Ein Handlungsspielraum für kantonale Regelungen besteht nicht. Die Ahndung allfälliger Verstösse gegen das BVVG liegt bei der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft als zuständige Strafverfolgungsbehörden im Kanton Schwyz.

2.3 Welche rechtlichen und organisatorischen Massnahmen müssen getroffen werden, um das Verbot effektiv durchzusetzen?

Ergänzende rechtliche Regelungen durch die Kantone sind aufgrund der direkten Anwendbarkeit des BVVG nicht zulässig. Organisatorisch ergibt sich kein Handlungsbedarf, um diese Strafbestimmung ab dem 1. Januar 2025 durchsetzen zu können.

2.4 Gibt es Absprachen oder Kooperationen mit den anderen Zentralschweizer Kantonen zur einheitlichen Umsetzung resp. werden gemeinsame Vorgehensweisen oder Kooperationsabkommen erarbeitet, um eine konsistente Anwendung des Verhüllungsverbotes in der Zentralschweiz zu gewährleisten?

Absprachen oder Kooperationen mit den Zentralschweizer Kantonen sind nicht erforderlich, da der Anwendungsbereich des Verhüllungsverbots und die entsprechende Sanktionierung allfälliger Verstösse auf Bundesstufe geregelt und somit dem Regelungsbereich der Kantone entzogen sind.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Sicherheitsdepartement; Medien.

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Xaver Schuler, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 2. Dezember 2024